

Satzung

des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

- Verband für Turnen und Gymnastik -
- Verband für Leistungs- und Breiten- sowie Freizeit- und Gesundheitssport -

Einleitung: Wenn im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gebraucht wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein nennt sich Landesturnverband Sachsen-Anhalt e. V. Der Landesturnverband Sachsen-Anhalt e.V. ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Halle und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Landesturnverband Sachsen-Anhalt e.V., nachstehend LTV/S-A genannt, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen und bekennt sich zur zeitgemäßen Weiterentwicklung aller seiner unter dem Begriff 'Turnen' von ihm vertretenen Sportarten und Bereiche.
2. Der LTV/S-A vertritt die im Deutschen Turner-Bund repräsentierten Sportarten und Marken organisiert den Wettkampfsport sowohl im Leistungs- als auch im Breitenbereich für alle Altersbereiche in den Sportarten.
 - 2.1. Unter der Marke „Turnen“ sind dabei die Sportarten
Gerätturnen
Rhythmische Sportgymnastik
Trampolinturnen
zusammengefasst.
 - 2.2. Weiterhin gehören zu den Angebotsprofilen des LTV/S-A aus der Vielzahl der anderen Turnsportarten und Turnfachgebiete:
Aerobic
Gymnastik/Tanz
Turnerische Mehrkämpfe
Musik und Spielmannswesen
Orientierungslauf
Rhönradturnen
Rope Skipping
Sportakrobatik
Turnspiele (Faustball, Prellball, Korbball, Korbball, Indica u.a.)
3. Der LTV/S-A betreut das vielseitige Allgemeine Turnen, insbesondere in seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen, entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen. In diesem

Zusammenhang fördert der LTV/S-A Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert. Musische und kulturelle Angebote ergänzen das Programm im Freizeitsport.

3.1. Als Freizeitsport werden alle Angebote bezeichnet, die nicht im Wettkampfsport ausgerichtet sind. Freizeitsport wird daher in allen im § 2 Punkt 3 aufgeführten Fach- und Übungsgebieten betrieben – sowohl fachgebietsübergreifend (mehrere Freizeitsportbereiche) als auch fachgebietsorientiert (nur ein Freizeitsportbereich).

3.2. Unter der Marke „Gymwelt“ sind folgende Freizeitsportbereiche zusammengefasst:

- Allgemeine Gymnastik
- Fitness-Aerobic
- Fitness und Trends
- Gesundheitssport
- Nordic Walking
- Senioren-sport
- Tanz
- Wellness
- Prävention
- Rehabilitation

3.3. Unter der Marke „Kinderturnen“ sind folgende Angebotsprofile zusammengefasst:

- Eltern-Kind-Turnen
- Kleinkindturnen
- Kinderturnen/KinderTurnClub

4. Der LTV/S-A erreicht seine Ziele durch:

- die fachliche Unterstützung eines niveauvollen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes;
- die Förderung der Leistungsentwicklung der Kader- und Nachwuchsathleten im Spitzensport;
- die Entwicklung und Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports;
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern;
- die Unterstützung bei der Schaffung der entsprechenden materiellen Bedingungen;
- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und politischen Organen, Schule, Elternhaus, Kirche und Wirtschaft;
- die Förderung von Sportbeziehungen mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.

5. Der LTV/S-A stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Der LTV/S-A bekennt sich zu den Prinzipien des humanen Leistungssports und bekämpft Doping.

§ 3 Rechtlicher Status

1. Der LTV/S-A ist ein juristisch eigenständiger Verband. Er ist Mitglied im

Deutschen Turner-Bund
Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

und kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. erwerben.

2. Der LTV/S-A übt seine Mitgliedschaft im gemeinen Interesse seiner Mitglieder aus (§ 4).

3. Der LTV/S-A verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

Zweck des LTV/S-A ist es, Turnen und Gymnastik, den Spitzen-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

4. Der LTV/S-A ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des LTV/S-A dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTV/S-A fremd sind, begünstigt werden.

5. Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit können Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) erhalten, über die das Präsidium beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des LTV/S-A sind Vereine und Abteilungen der Vereine entsprechend § 3 dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen sein, die an der Förderung des Turnens im Sinne von § 2 dieser Satzung interessiert sind.

2. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft im LTV/S-A ist die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB). Ein Turn- und Sportverein wird automatisch Mitglied im LTV/S-A mit seinen Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den LSB abzugebenden Bestandsmeldung Sportarten und Freizeitsportbereiche im Sinne von § 3 dieser Satzung betreiben und unter Turnen gemeldet sind.

Mit der Mitgliedschaft im LTV/S-A erwirbt der Turn- und Sportverein zugleich die Zugehörigkeit zu einem zuständigen Turnkreis (TKR) bzw. Fachbereich (FBA).

3. Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des LTV/S-A und dessen Ordnungen anerkannt.
Die Satzungen der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

4. Mitglieder sind beitragspflichtig.
5. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des LTV/S-A oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Präsidiums durch den Beschluss des Landesturntages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Landesturntag.
6. Mitglieder, die der Satzung des LTV/S-A zuwiderhandeln oder gegen seine Interessen verstoßen, können vom Präsidium des LTV/S-A mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Hauptausschuss eingelegt werden. Diese ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidium des LTV/S-A einzureichen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins mit seinen Einzelmitgliedern erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim LSB.
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LTV/S-A.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LTV/S-A sind berechtigt:
 - die Wahrnehmung ihrer sportlichen Interessen durch den LTV/S-A zu verlangen;
 - an den vom LTV/S-A durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen;
 - an den vom LTV/S-A durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - an der Erfüllung der Aufgaben des LTV/S-A aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu erhöhen;
 - die Satzung und die Ordnungen des LTV/S-A sowie die von den Organen des LTV/S-A gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen zu befolgen;
 - die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgerecht zu entrichten;
3. Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitglieder vom Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die im § 5, Absatz 2 aufgeführten Pflichten verstoßen.

§ 6

Beiträge, Abgaben, Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des LTV/S-A werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Abgaben und Umlagen erhoben.
Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des LTV/S-A erhoben.
Abgaben können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im Voraus beschlossen und erhoben werden. Umlagen können zur Finanzierung ungedeckter, unabweislicher Ausgaben nachträglich beschlossen und erhoben werden.
2. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung ist die jährliche Bestandserhebung durch den LSB.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Landesturntag.

§ 7

Landesturnerjugend Sachsen-Anhalt (LTJ/S-A)

1. Die LTJ/S-A ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des LTV/S-A. Sie führt und verwaltet sich selbst auf der Grundlage der Jugendordnung und der Satzung des LTV/S-A. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die LTJ/S-A sieht ihre Aufgabe in einer fachübergreifenden kinder- und jugendgemäßen, sportlich-kulturellen Begleitung der Sportarbeit in allen Organen und Gliederungen des LTV/S-A.
3. Die LTJ/S-A betreut alle Aktivitäten zur Entwicklung des Kinderturnens, die vorrangig auf die Bildung von KinderTurnClubs in den LTV-Mitgliedsvereinen ausgerichtet sind.

§ 8

Organe und Gliederungen

1. Organe des LTV/S-A sind:
 - der Landesturntag
 - der Hauptausschuss
 - das Präsidium
2. Territoriale Gliederungen des LTV/S-A sind die Turnkreise (TKR).
3. Fachliche Gliederungen des LTV/S-A sind die Technischen Komitees (TK) der Wettkampfsportarten und die Landesausschüsse (LA).
4. Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Organe und Gliederungen auf der Grundlage der Satzung, Beschlüsse und Ordnungen. Sie wird durch den Geschäftsführer eigenverantwortlich geleitet. Dem Geschäftsführer obliegt darüber hinaus die Anleitung und Kontrolle der hauptamtlichen LTV-Mitarbeiter.

5. Beschlüsse in den Organen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Weitere Einzelheiten werden in den Ordnungen festgelegt.

§ 9 Landesturntag

1. Der Landesturntag ist das höchste Organ des LTV/S-A.
2. Den Landesturntag bilden:
 - die Mitglieder des Hauptausschusses
 - die Delegierten der Turnkreise und Mitgliedsvereine
 - die Delegierten der LTJ/S-A
3. Der Landesturntag tritt alle 4 Jahre zusammen.
Außerordentliche Landesturntage kann der Hauptausschuss einberufen.
Ein außerordentlicher Landesturntag muss durchgeführt werden, wenn er von 1/3 der Mitgliedsvereine unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens 8 Wochen, die Tagungsordnung mindestens 4 Wochen vor dem Turntag durch schriftliche Mitteilung bekannt.
4. Der Landesturntag ist öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt.
Für die Beratung gilt die vom Turntag festgelegte Geschäftsordnung.
5. Die Zahl der Delegierten aus den Turnkreisen und Mitgliedsvereinen wird anteilmäßig im Verhältnis zur Mitgliederzahl ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des LSB. Den Turnkreisen und Mitgliedsvereinen obliegt die Nominierung der Delegierten.
6. Dem Landesturntag obliegt es:
 - die Satzung zu ändern
 - Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit des LTV/S-A festzulegen;
 - die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten.
 - das Präsidium zu entlasten;
 - das Präsidium - mit Ausnahme des durch die Vollversammlung der LTJ/S-A zu wählenden Landesjugendwartes - den Vorsitzenden und zwei ständige Beisitzer des Landesschiedsgerichtes sowie 3 Kassenprüfer zu wählen;
 - Ehrenmitglieder des LTV/S-A und Ehrenpräsidenten zu berufen;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
 - die Auflösung des LTV/S-A laut § 15 zu beschließen.Jeder Delegierte hat eine Stimme bei den Entscheidungen.

§ 10 Hauptausschuss (HA)

1. Den Hauptausschuss bilden:
 - die Mitglieder des Präsidiums;
 - die LTV-Koordinatoren der Turnkreise oder deren Vertreter (lt. § 12)
 - die Vorsitzenden der Technischen Komitees und Landesausschüsse oder deren Vertreter (lt. § 13);
 - zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes der LTJ/S-A;
 - die Leiter der Leistungszentren des LTV/S-A.

Der HA tritt mindestens 1x jährlich zusammen. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung 4 Wochen vor der Sitzung des Hauptausschusses bekannt. Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Sitzung.

2. Aufgabe des HA ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium, den Turnkreisen, den Vereinen, den FBA und LA zu sichern. Darüber hinaus obliegt ihm:
 - zwischen den Turntagen notwendige Grundsatzentscheidungen zu treffen;
 - entsprechend den schwerpunktmäßig zu lösenden Aufgaben Technische Komitees oder Landesausschüsse zu bilden;
 - die Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Präsidiums vorzunehmen;
 - Haushaltsfestlegungen im Rahmen des auf dem Landesturntag beschlossenen Finanzrahmenplanes zu beschließen;
 - die Geschäftsordnung des LTV/S-A zu beschließen.Jedes Mitglied hat eine Stimme bei den Entscheidungen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Olympischer Spitzensport
 - der Vizepräsident Wettkampfsport
 - der Vizepräsident Gymwelt (wettkampfungebundener Sport)
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vorsitzende der LTJ/S-A (Landesjugendwart)
 - der Ehrenpräsident (mit beratender Stimme)
 - der Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesturntag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Präsidiumsmitglieder aus, so ergänzt sich das Präsidium durch Kooptierung für den Rest der Amtsperiode unter Zustimmung des HA.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne der staatlichen Gesetze. Zur rechtswirksamen Vertretung des LTV/S-A genügt das Zusammenwirken von zwei dieser Präsidiumsmitglieder.
3. Dem Präsidium obliegt die Führung des LTV/S-A. Es ist für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des LTV/S-A nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vertretung des LTV/S-A nach innen und außen;
- Festlegung der Verbandspolitik in allen Bereichen;
- ständiger Kontakt zu den Gliederungen des LTV/S-A und den Organen des DTB und LSB;
- Umsetzung der Beschlüsse des Turntages des DTB, des Landesturntages, des HA;
- Bestätigung der Vorsitzenden der Technischen Komitees und Landesausschüsse sowie der LTV-Koordinatoren in den Turnkreisen;
- Ablösung der Vorsitzenden der Technischen Komitees und Landesausschüsse sowie der LTV-Koordinatoren zu beschließen, sofern eine Verletzung der Pflichten festgestellt wird;
- Einberufung und Vorbereitung des Landesturntages und der Sitzung des HA;
- Verwaltung des Vermögens des LTV/S-A;
- den Geschäftsführer und die hauptamtlichen Trainer einzustellen, anzuleiten, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu entlassen.

4. Das Präsidium tagt mindestens 6x jährlich.

Es muss zusammentreten, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder beim Präsidenten dies beantragen. Die Einladung soll mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingehen.

§ 12

Turnkreise (TKR)

1. Auf territorialer Ebene der politischen Kreise sind die Mitglieder des LTV/S-A in Turnkreisen (TKR) organisiert. Sie entsprechen den verwaltungspolitischen Strukturen des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Die TKR wird von einem LTV-Koordinator geleitet, die von den Vereinen im jeweiligen TKR vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden. Die LTV-Koordinatoren der TKR sind Mitglied im Hauptausschuss.
3. Ziele und Aufgaben im TKR sind folgende:
 - Propagierung und Verbreitung der LTV-Angebotsprofile der „Gymwelt“ und des „Kinderturnens“;
 - Anleitung der Vereine und Abteilungen sowie Organisation von Veranstaltungen auf TKR-Ebene
 - Schaffung von Rahmenbedingungen zur Durchführung von ÜL-Qualifizierungsmaßnahmen im Territorium
 - Zusammenarbeit mit dem Präsidium des LTV/S-A sowie den jeweiligen Kreis- und Stadtsporthänden.

§ 13 **Technische Komitees (TK)**

1. Ein TK steuert und leitet im Wesentlichen die Arbeit in einer konkreten Sportart. Je nach Sportart formuliert jedes TK seine Aufgaben und Zielstellungen im Spitzen-, Leistungs- und Breitensport und betrachtet die Ganzheit der Sportart. In seiner fachlichen Kompetenz liegt die Wettkampfabwicklung bis zur Landesebene sowie die Qualifizierung der Aktiven für Wettkämpfe (Meisterschaften, Bundesfinale) auf Bundesebene.
2. Jedes TK wird durch den Vorsitzenden geleitet unter Mitwirkung der entsprechenden Fachwarte. Die Vorsitzenden werden in dem jeweiligen TK durch die Sportartenvertreter der Turnkreise/Mitgliedsvereine und Stützpunkte gewählt und durch das Präsidium bestätigt. Die Auswahl der Mitglieder des TK (Fachwarte) regelt jedes TK eigenverantwortlich entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen TK-Ordnung.
3. Entsprechend der Turnordnung des LTV/S-A wird die Arbeit in jedem TK durch die eigenen TK-Ordnungen geregelt.

§ 14 **Landesausschüsse (LA)**

1. Zur Steuerung und Leitung der Arbeit im Aufgabenbereich „Gymwelt“ werden Landesausschüsse (LA) gebildet.
2. Zur Lösung von spezifischen oder/und zeitlich begrenzten Aufgaben können Ebenfalls LA durch die Organe des LTV/S-A gebildet werden.
3. LA werden durch einen Vorsitzenden geleitet.
4. Je nach Größe und Umfang der zu lösenden Aufgabe gehören weitere 3-5 Mitglieder einem LA an. Die Anzahl und Auswahl der Mitglieder des LA regelt jeder LA eigenverantwortlich.

§ 15 **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht ist ein unabhängiges Arbeitsorgan des LTV/S-A. Es wird auf dem Landesturntag gewählt.
Das Schiedsgericht besteht aus:
 - einem ständigen Vorsitzenden
 - zwei ständigen Beisitzern
 - zwei weiter zu benennenden Beisitzern als Schiedsrichter aus beiden Parteien.Diese dürfen nicht Mitglied eines Organs des LTV/S-A sein.
Verzichten beide Parteien auf die Benennung eines weiteren Beisitzers, besteht Das Schiedsgericht lediglich aus dem Vorsitzenden und den beiden ständigen Beisitzern.

2. Einsprüche gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts können nur auf gerichtlichem Weg erfolgen.

§ 16

Änderung der Satzung, Auflösung des LTV/S-A

1. Die Satzung kann nur von einem Landesturntag mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.
Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Auflösung des LTV/S-A kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesturntag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung vom 27. 10. 1990 wurde durch die Landesturntage (Mitgliederversammlungen) am 22. 10. 1994 und 23. 01. 1999 geändert bzw. am 06. 11. 2010 neugefasst.

Diese Satzung - beschlossen auf dem 9. Landesturntag am 18. 10. 2014 - tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

9. Landesturntag

Halle, den 18. 10. 2014